

Angebotsunterlage

Freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot

der

Heidelberger Beteiligungsholding AG

Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg

ISIN DE0005250005 // WKN 525000

an ihre Aktionäre

zum Erwerb von bis zu 125.000 auf den Inhaber lautenden
Stückaktien ohne Nennbetrag (Stammaktien)
der **Heidelberger Beteiligungsholding AG**

gegen Zahlung einer Gegenleistung in Geld
in Höhe von 2,30 Euro je Stammaktie

Annahmefrist: 4. August 2011 bis 18. August 2011, 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

1. Allgemeine Informationen und Hinweise

1.1 Durchführung des Erwerbsangebots nach deutschem Recht

Dieses Erwerbsangebot der Heidelberger Beteiligungsholding AG (im Folgenden auch "Heidelberger Beteiligungsholding" oder "Gesellschaft") ist ein auf den Erwerb eigener Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding AG gerichtetes freiwilliges öffentliches Angebot (im Folgenden auch „Angebot“). Das Angebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Eine Durchführung als öffentliches Erwerbsangebot nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung ist nicht beabsichtigt. Es sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden.

Die Veröffentlichung des Angebots im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.heidelberger-beteiligungsholding.de bezwecken weder die Abgabe des Angebots noch eine Veröffentlichung des Angebots nach Maßgabe ausländischen Rechts, noch ein öffentliches Werben.

Die Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage an Dritte sowie die Annahme des Angebots kann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage darf durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im Ausland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit das nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder von dort das Angebot annehmen wollen, werden gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren und solche etwaigen Beschränkungen einzuhalten. Die Heidelberger Beteiligungsholding übernimmt nicht die Gewähr, dass die Weitergabe oder Versendung der Angebotsunterlage oder die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den im jeweiligen Ausland geltenden Vorschriften vereinbar ist.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen hinsichtlich der Versendung, Verteilung und Verbreitung der Angebotsunterlage wird darauf hingewiesen, dass dieses Angebot von allen außenstehenden Aktionären der Heidelberger Beteiligungsholding angenommen werden kann.

1.2 Veröffentlichung der Angebotsunterlage, Erklärungen und Mitteilungen

Die Angebotsunterlage wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.heidelberger-beteiligungsholding.de sowie im elektronischen Bundesanzeiger unter www.ebundesanzeiger.de veröffentlicht. Darüber hinaus ist keine weitere Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorgesehen.

1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Umtauschgebots

Die Gesellschaft hat am 27. Juli 2011 ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Angebots als Ad-hoc-Meldung nach § 15 Wertpapierhandelsgesetz veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.heidelberger-beteiligungsholding.de) unter der Rubrik „Investor Relations“ und dort unter der Unterrubrik „Presse & Ad hoc“ abrufbar.

2. Angebot zum Erwerb eigener Aktien

2.1 Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots sind bis zu 125.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,81 Euro je Aktie (ISIN DE0005250005 // WKN 525000) der Heidelberger Beteiligungsholding mit Sitz in Heidelberg.

Die Heidelberger Beteiligungsholding bietet hiermit allen ihren Aktionären an, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Angebotsunterlage, bis zu insgesamt 125.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,81 Euro je Aktie der Heidelberger Beteiligungsholding (ISIN DE0005250005 / WKN 525000) nebst sämtlicher Nebenrechte und auf die Aktien entfallender und noch nicht ausgeschütteter Gewinnanteile gegen Gewährung einer Gegenleistung in Geld in Höhe von

2,30 Euro (in Worten: zwei Euro dreißig Cent) je Aktie

der Heidelberger Beteiligungsholding AG

zu erwerben.

Das Angebot ist beschränkt auf den Erwerb von insgesamt bis zu 125.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien der Heidelberger Beteiligungsholding mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu 226.250,00 Euro. Dies entspricht 1,61 % (gerundet) des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage in 7.750.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilten Grundkapitals der Heidelberger Beteiligungsholding in Höhe von 14.027.500,00 Euro. Das Angebot ist ein Teilangebot. Gehen im Rahmen dieses Angebots Annahmeerklärungen für mehr als 125.000 Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding ein, werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig berücksichtigt. Das Zuteilungsverfahren ist unter Ziffer 3.3 erläutert.

2.2 Annahmefrist

Die Annahmefrist beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft (www.heidelberger-beteiligungsholding.de)

am Donnerstag, 4. August 2011 und endet am Donnerstag, 18. August 2011, 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Die Gesellschaft behält sich eine Verlängerung der Annahmefrist ausdrücklich vor. Eine Verlängerung der Annahmefrist wird die Gesellschaft unverzüglich und vor Ablauf der Annahmefrist in den unter Ziffer 9 genannten Medien veröffentlichen. Im Fall der Verlängerung der Annahmefrist verschieben sich die in dieser Angebotsunterlage genannten Fristen für die Abwicklung des Angebots entsprechend.

2.3 Bedingungen und Genehmigungen

Dieses Angebot und die durch Annahme des Angebots zustande kommenden Kaufverträge sind von keinen Bedingungen und behördlichen Genehmigungen abhängig.

3. Durchführung des Angebots

3.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

Die Aktionäre der Heidelberger Beteiligungsholding können dieses Angebot nur innerhalb der unter Ziffer 2.2 benannten Annahmefrist annehmen. Die Annahme soll gegenüber einem depotführenden Kreditinstitut oder einem depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder der inländischen Niederlassung eines depotführenden Kreditinstituts oder eines depotführenden Finanzdienstleistungsunternehmens (nachfolgend „depotführendes Institut“) erklärt werden.

Aktionäre der Heidelberger Beteiligungsholding, die dieses Angebot für ihre Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding oder einen Teil ihrer Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding annehmen wollen, sollen zur Annahme des Angebots

- a) die Annahme schriftlich gegenüber dem depotführenden Institut erklären und
- b) die Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding (ISIN DE0005250005 // WKN 525000), für die das Angebot angenommen werden soll, durch ihr depotführendes Institut mit einem Sperrvermerk versehen lassen, der sicherstellt, dass die Aktien, für welche die Annahme des Erwerbsangebots erklärt wurde, bis zur Abwicklung des Erwerbsangebots, das heißt mindestens bis zur Übertragung der im Rahmen des Erwerbsangebots zu berücksichtigenden Aktien des jeweiligen Aktionärs, nicht anderweitig börslich veräußert werden können.

Die Annahme des Erwerbsangebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei dem depotführenden Institut und Einbuchung des Sperrvermerks wirksam. Die Einbuchung des Sperrvermerks gilt nur dann als fristgerecht innerhalb der Annahmefrist erfolgt, wenn diese bis spätestens 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des letzten Tages der Annahmefrist, das ist Donnerstag, der 18. August 2011, bewirkt wird **und** die Annahme innerhalb der Annahmefrist (Ziffer 2.2) gegenüber dem depotführenden Institut schriftlich erklärt worden ist.

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen der Heidelberger Beteiligungsholding und dem annehmenden Aktionär ein Kaufvertrag gemäß den Bestimmungen der am 4. August 2011 im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Angebotsunterlage hinsichtlich der Durchführung des Erwerbsangebots zustande. Mit der Annahme des Angebots einigen sich der Aktionär und die Heidelberger Beteiligungsholding zugleich über die Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Aktien auf die Heidelberger Beteiligungsholding. Die Aktionäre erklären mit der Annahme, dass die eingereichten Aktien zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen sowie frei von Rechten Dritter sind.

Mit der Annahme des Angebots weisen die jeweiligen das Angebot annehmenden Aktionäre ihr depotführendes Institut an, die in der Annahmeerklärung bezeichneten Aktien zunächst in ihrem Depot zu belassen, jedoch die Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding, für die sie jeweils die Annahme dieses Angebots erklärt haben, mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen zu lassen.

Weiter beauftragen und bevollmächtigen die jeweiligen das Angebot annehmenden Aktionäre ihr depotführendes Institut, unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung dieses Angebots vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Eigentumsübergang der eingereichten Aktien, unter Berücksichtigung einer etwaig erforderlich werdenden Repartierung (Ziffer 3.3) auf die Heidelberger Beteiligungsholding herbeizuführen.

Die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots unwiderruflich erteilt.

3.2 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Kaufpreises

Für die weitere Abwicklung des Angebots ist es erforderlich, dass die depotführenden Institute

- a) spätestens an dem auf das Ende der Annahmefrist folgenden Bankarbeitstag (dies ist voraussichtlich am Freitag, 19. August 2011) der Heidelberger Beteiligungsholding Aktiengesellschaft zur Feststellung einer Überzeichnung des Angebots und zur Ermittlung einer etwaigen Repartierung die Anzahl der Aktien mitteilen, für die Aktionäre dem depotführenden

Institut fristgerecht die Annahme des Angebots erklärt haben und für welche fristgerecht ein Sperrvermerk eingetragen wurde; und

- b) zusammen mit der Mitteilung über die Anzahl der Aktien gemäß vorstehend lit. a) der Heidelberger Beteiligungsholding mitteilen, auf welches Konto des depotführenden Instituts die Heidelberger Beteiligungsholding die Gegenleistung überweisen soll; und
- c) die in den Wertpapierdepots des jeweiligen Aktionärs belassenen Aktien mit der ISIN DE0005250005 // WKN 525000, für welche fristgerecht die Annahme des Erwerbsangebots erklärt und für welche fristgerecht ein Sperrvermerk eingetragen wurde, unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien - unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots (vgl. Ziffer 3.3 des Erwerbsangebots) - auf das Depot Nummer 32946 der Heidelberger Beteiligungsholding AG bei der BHF-BANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, KV-Nummer: 7001, übertragen. Die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien, die kumulativ vorliegen müssen, sind:

- (1) der Ablauf der Annahmefrist (vgl. hierzu Ziffer 2.2 des Erwerbsangebots),
- (2) die Mitteilung der Repartierungsquote durch die Heidelberger Beteiligungsholding an die depotführenden Institute und
- (3) die Zahlung des Kaufpreises durch die Heidelberger Beteiligungsholding auf das von dem jeweiligen depotführenden Institut genannten Konto (die Zahlung des Kaufpreises erfolgt voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist, also voraussichtlich am Dienstag, 23. August 2011).

Die Heidelberger Beteiligungsholding tritt insoweit bei der Abwicklung mit Banken in Vorleistung (Zahlung vor Lieferung). Soweit Aktien im Falle der Überzeichnung des Angebots nicht angenommen werden konnten (vgl. Ziffer 3.3), werden die depotführenden Institute gebeten, bei den verbleibenden zur Annahme eingereichten Aktien den Sperrvermerk zu entfernen. Im Hinblick auf diejenigen Aktien, für die das Angebot während der Annahmefrist angenommen wurde und die aufgrund einer etwaig erforderlich werdenden Repartierung im Rahmen dieses Angebots berücksichtigt werden können, wird der Kaufpreis somit unverzüglich, d. h. voraussichtlich am vierten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist an die depotführenden Institute überwiesen. Im Falle einer Überzeichnung des Angebots (vgl. Ziffer 3.3) kann sich aus abwicklungstechnischen Gründen die auch dann unverzüglich durchzuführende Zahlung des Kaufpreises gegebenenfalls um wenige Tage verzögern. Mit der Gutschrift bei dem jeweiligen depotführenden Institut hat die Heidelberger Beteiligungsholding ihre Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises gegenüber dem das Angebot annehmenden Aktionär erfüllt. Es obliegt dem jeweiligen depotführenden Institut, die Geldleistung dem annehmenden Aktionär gutzuschreiben.

Für die erforderlichen Mitteilungen zu lit. a) und lit. b) können depotführende Institute das Formular verwenden, das von der Internetseite der Heidelberger Beteiligungsholding unter www.heidelberger-beteiligungsholding.de heruntergeladen werden kann.

Mitteilungen der depotführenden Institute an die Heidelberger Beteiligungsholding nach den vorstehenden Absätzen sollen ausschließlich per Telefax an die Faxnummer +49 6221 6492424 erfolgen.

Die Heidelberger Beteiligungsholding wird den depotführenden Instituten eine etwaige Überzeichnung und Repartierung voraussichtlich am zweiten Bankarbeitstag nach Ende der Angebotsfrist, das ist Montag, 22. August 2011, ebenfalls per Telefax mitteilen.

3.3 Annahme im Falle der Überzeichnung des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf insgesamt bis zu 125.000 Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding, das entspricht 1,61 % (gerundet) des zum Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft von 14.027.500,00 Euro.

Sofern im Rahmen dieses Angebots über die depotführenden Institute Annahmeerklärungen für mehr als 125.000 Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding zum Erwerb eingereicht werden, gilt Folgendes:

Die Gesellschaft macht von der durch die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. August 2010 vorgesehenen Möglichkeit der bevorrechtigten Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien **keinen** Gebrauch. Nehmen Aktionäre dieses Angebot für insgesamt mehr als die 125.000 Aktien an, auf die dieses Erwerbsangebot seiner Zahl nach beschränkt ist, werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig berücksichtigt, d. h. im Verhältnis der Gesamtzahl der Aktien auf deren Erwerb dieses Angebot gerichtet ist (125.000 Aktien) zur Anzahl der insgesamt eingereichten Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding. Sollten sich bei einer anteiligen Berücksichtigung Bruchteile ergeben, wird stets abgerundet.

Beispielsrechnung für eine verhältnismäßige Annahme:

*Es werden 1.250.000 Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding eingereicht. Damit ist das Angebot 10-fach überzeichnet. Die Annahmeerklärungen derjenigen Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, werden im Verhältnis der 125.000 Aktien, auf deren Erwerb dieses freiwillige öffentliche Erwerbsangebot gerichtet ist, zu der Gesamtzahl der Aktien, für die insgesamt Annahmeerklärungen abgegeben werden (in diesem Beispiel also 1.250.000 Aktien) angenommen. Die Annahmequote beliefe sich nach dieser hypothetischen Beispielsrechnung auf 10 %. Ein Aktionär, der das Angebot für 3000 Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding angenommen hätte, würde mit 300 Aktien (3000 Aktien * 125.000 Aktien : 1.250.000 Aktien = 300 Aktien) berücksichtigt. Ein Aktionär, der das Angebot*

*für 88 Aktien angenommen hätte, würde mit 8 Aktien berücksichtigt (88 Aktien * 125.000 Aktien : 3.875.000 Aktien = 8,8 Aktien; der errechnete Wert von 8,8 Aktien wird nach Ziffer 3.3 der Angebotsunterlage auf 8 Aktien abgerundet).*

3.4 Kein Börsenhandel mit eingereichten Aktien

Ein börslicher Handel der zum Erwerb eingereichten und mit einem Sperrvermerk versehenen Aktien ISIN DE0005250005 // WKN 525000 ist nicht vorgesehen. Aktionäre, die dieses Angebot annehmen, können daher die mit einem Sperrvermerk versehenen Aktien bis zu einer eventuellen Löschung des Sperrvermerks aufgrund einer Überzeichnung der Aktien nicht über die Börse verkaufen, und zwar unabhängig davon, ob die Aktien im Wege der Zuteilung übernommen werden oder wegen einer eventuellen Überzeichnung nach Ablauf der Annahmefrist teilweise zurückgegeben werden. Der Handel der Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding unter der ISIN DE0005250005 // WKN 525000 bleibt unberührt.

3.5 Kosten der Annahme

Die mit der Annahme dieses Angebots entstehenden Kosten, insbesondere die von den depotführenden Instituten im Rahmen der Veräußerung erhobenen Gebühren, sind von den betreffenden Aktionären der Heidelberger Beteiligungsholding selbst zu tragen.

3.6 Rücktrittsrecht

Aktionären, die dieses Angebot angenommen haben, steht ein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Vertrag **nicht** zu.

4. Grundlagen des Angebots zum Erwerb eigener Aktien

4.1 Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien

(a) Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 30. August 2010

Die Hauptversammlung der Heidelberger Beteiligungsholding hat am 30. August 2010 unter Tagesordnungspunkt 4 die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien unter anderem wie folgt ermächtigt:

- a) Die Heidelberger Beteiligungsholding AG (im Folgenden: „Gesellschaft“) wird dazu ermächtigt, bis zum 29. August 2015 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben mit der Maßgabe, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals der

Gesellschaft entfallen. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

b) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse, (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots oder (3) mittels an alle Aktionäre gerichteter öffentlicher Einladung zur Abgabe von Verkaufsangeboten (nachfolgend „Verkaufsaufforderung“).

(1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei Börsentagen vor Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.

(2) Erfolgt der Erwerb über ein an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichtetes öffentliches Erwerbsangebot darf der Gegenwert für den Erwerb der Aktien je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) der Heidelberger Beteiligungsholding AG das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei Börsentagen, die der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Erwerbsangebots vorangehen, nicht um mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung des an alle Aktionäre gerichteten Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Werts, so kann das Angebot angepasst werden; in diesem Falle ist anstelle des arithmetischen Mittels der entsprechende Kurs des letzten Börsenhandelstags vor der Veröffentlichung der Anpassung maßgeblich; der Erwerbspreis darf diesen Kurs nicht um mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Das Angebot kann weitere Bedingungen und die Möglichkeit zur Präzisierung des Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist vorsehen. Das öffentliche Angebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Das Angebot kann außerdem die Möglichkeit zur Anpassung des Kaufpreises oder einer Kaufpreisspanne für den Fall vorsehen, dass sich nach Veröffentlichung des Angebots erhebliche Kursbewegungen bei der Aktie der Heidelberger Beteiligungsholding AG ergeben.

(3) Im Fall der Abgabe einer Verkaufsaufforderung wird der Kaufpreis beziehungsweise die Kaufpreisspanne aus den der Heidelberger Beteiligungsholding AG unterbreiteten Verkaufsangeboten ermittelt. Der Kaufpreis bzw. die Kaufpreisspanne darf in diesem Fall das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei Börsentagen vor dem Tag, an dem die Verkaufsangebote von der Heidelberger Beteiligungsholding AG angenommen werden, um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Die Verkaufsaufforderung kann Kaufpreisspannen, Annahmefristen, Bedingungen und weitere Vorgaben vorsehen. Die

Verkaufsaufforderung kann insbesondere die Möglichkeit zur Anpassung des Kaufpreises oder einer Kaufpreisspanne für den Fall vorsehen, dass sich nach Veröffentlichung der Verkaufsaufforderung erhebliche Kursbewegungen bei der Aktie der Heidelberger Beteiligungsholding AG ergeben.

- c) Überschreitet im Fall des Erwerbs eigener Aktien über ein an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichtetes öffentliches Erwerbsangebot (vorstehend Ziffer (2)) oder eine Verkaufsaufforderung (vorstehend Ziffer (3)) die Zahl der Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding AG, welche der Heidelberger Beteiligungsholding AG zum Erwerb angeboten werden, die jeweils von der Heidelberger Beteiligungsholding AG zum Rückkauf vorgesehene Höchstzahl an Aktien, so erfolgt die Annahme jeweils nach Quoten im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding AG. Der Vorstand kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 100 Stück Aktien je Aktionär vorsehen. Der Vorstand ist ermächtigt, das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit auszuschließen.
- d) Die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und der Verordnung (EG) 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 sind zu beachten, sofern und soweit sie Anwendung finden.
- e) Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann entweder vollständig oder in mehreren einzelnen Tranchen ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann auch durch von der Gesellschaft im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für ihre Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der in lit. f), g) oder h) genannten Zwecke, ausgeübt werden. (...)

Der Text des Ermächtigungsbeschlusses ist in seinem vollständigen Wortlaut in der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger am 23. Juli 2010 veröffentlicht.

4.2 Beschluss des Vorstands zur Ausübung der Ermächtigung durch die Hauptversammlung

Der Vorstand hat am 27. Juli 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 27. Juli 2011 beschlossen, von der durch die Hauptversammlung am 30. August 2010 erteilten Ermächtigung (vgl. Ziffer 4.1) Gebrauch zu machen und bis zu 125.000 Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding durch ein an alle Aktionäre der Heidelberger Beteiligungsholding gerichtetes öffentliches Erwerbsangebot zu einem Kaufpreis je Aktie von 2,30 Euro zu erwerben. Die Gesellschaft macht von der in der Ermächtigung vorgesehenen Möglichkeit der Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär **keinen** Gebrauch.

Der Vorstand hat bei seiner Entscheidung über den Erwerb eigener Aktien auch die Möglichkeit des Erwerbs über die Börse berücksichtigt. Jedoch kommt nach Auffassung des Vorstands ein solcher Erwerb hier nicht in Betracht. Der Erwerb von bis zu 125.000 Aktien über die Börse wäre nach Auffassung des Vorstands aufgrund der relativ geringen Liquidität der Aktie der Heidelberger Beteiligungsholding zeitlich in einem angemessenen Rahmen nur schwer realisierbar und verzerrte den Kurs.

5. Gegenleistung

Die Gegenleistung für eine auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktie der Heidelberger Beteiligungsholding beträgt 2,30 Euro.

Nach der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. August 2010 darf der für den Erwerb über ein an alle Aktionäre der Heidelberger Beteiligungsholding gerichtetes öffentliches Erwerbsangebot je Heidelberger Beteiligungsholding-Aktie angebotene Gegenwert für den Erwerb der Aktien je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) der Heidelberger Beteiligungsholding den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei Börsentagen, die der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Erwerbsangebots bzw. der Einladung vorangehen, nicht um mehr als 20 % über- oder unterschreiten.

Der für die Bestimmung der Gegenleistung maßgebliche Zeitraum umfasst daher die Börsenhandelstage 22. Juli 2011, 25. Juli 2011 und 26. Juli 2011 (Referenzzeitraum). An diesen Tagen wurden im Parketthandel der Frankfurter Wertpapierbörse nachfolgend aufgeführte Schlusskurse der Aktie der Heidelberger Beteiligungsholding festgestellt:

Datum	Schlusskurs
22. Juli 2011	2,29 Euro
25. Juli 2011	2,29 Euro
26. Juli 2011	2,29 Euro

Das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Referenzzeitraum beträgt 2,29 Euro. An den vorgenannten drei Tagen, also dem 22. Juli 2011, 25. Juli 2011 und 26. Juli 2011 gab es im Handel der Heidelberger Beteiligungsholding-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse keine Umsätze. Legte man für die Bestimmung der Gegenleistung nur die letzten drei Börsenhandelstage vor Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe eines Rückkaufangebots zugrunde, an denen Umsätze in Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding stattgefunden haben, wären folgende Schlusskurse der Aktie der Heidelberger Beteiligungsholding bei der Bestimmung der Gegenleistung zu berücksichtigen:

Datum	Schlusskurs
14. Juli 2011	2,04 Euro
19. Juli 2011	2,19 Euro
20. Juli 2011	2,40 Euro

Das sich hieraus ergebende arithmetische Mittel beträgt 2,21 Euro.

Die angebotene Gegenleistung von 2,30 Euro bewegt sich innerhalb des in der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. August 2010 vorgegebenen Rahmens.

6. Auswirkungen des Angebots

Aus Aktien, die im Rahmen dieses Angebots durch die Heidelberger Beteiligungsholding erworben werden, stehen der Heidelberger Beteiligungsholding keine Rechte, insbesondere keine Stimm- und Dividendenrechte, zu. Der mitgliedschaftliche Einfluss der Aktionäre der Heidelberger Beteiligungsholding, die dieses Angebot nicht annehmen, nimmt damit potenziell zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Durchführung des Angebots und in Abhängigkeit von der Annahmequote das Angebot und die Nachfrage nach Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding geringer sein wird als heute und somit die Handelsliquidität der Aktie der Heidelberger Beteiligungsholding sinken wird. Eine mögliche Einschränkung der Handelsliquidität könnte auch zu stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.

7. Entwicklung des Bestands an eigenen Aktien

Die Heidelberger Beteiligungsholding hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Rückerwerbsangebots Stück 31.787 eigene Aktien. Nach erfolgreicher vollständiger Durchführung dieses freiwilligen Rückerwerbsangebots erhöhte sich der von der Heidelberger Beteiligungsholding gehaltene Bestand an eigenen Aktien auf dann Stück 156.787 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 283.784,47 Euro, entsprechend 2,02 % (gerundet).

8. Steuerlicher Hinweis

Die Annahme dieses Angebots führt nach Maßgabe des unter Ziffer 3.3 beschriebenen Zuteilungsverfahrens zur Veräußerung der von den dieses Angebot annehmenden Aktionären

gehaltenen Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding. Den Aktionären wird empfohlen, vor Annahme dieses Angebots jeweils ausreichende steuerrechtliche Beratung einzuholen, bei der die individuellen steuerlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden.

9. Veröffentlichungen

Die Heidelberger Beteiligungsholding wird nur das Ergebnis des Rückkaufangebots auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.heidelberger-beteiligungsholding.de sowie durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Für den Fall der Überzeichnung des Angebots (vgl. Ziffer 3.3) wird die Gesellschaft außerdem - sobald wie möglich - die Zuteilungsquote, mit der die Annahmeerklärungen Berücksichtigung finden, in den vorgenannten Medien veröffentlichen.

Alle Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot erfolgen, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, nur auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.heidelberger-beteiligungsholding.de.

10. Rückfragen

Rückfragen im Zusammenhang mit diesem Angebot richten Sie bitte telefonisch an die Heidelberger Beteiligungsholding AG unter 06221/6492430 bzw. per Telefax unter 06221/6492424.

11. Sonstiges

Die sich aus der Annahme des Angebots ergebenden Verträge zwischen der Gesellschaft und den Aktionären der Heidelberger Beteiligungsholding unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Heidelberg, im August 2011

Heidelberger Beteiligungsholding AG
Der Vorstand